
UNTERHALT VON BACH- UND UFERGEHÖLZEN

Zweck des Ablaufschemas

Für den Unterhalt von Bach- und Ufergehölzen sind die Einwohnergemeinden verantwortlich. Die Bezeichnung der zu schlagenden Bäume (Holzanzeichnung) haben hingegen die zuständigen Kreisförster des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei vorzunehmen. In diesem Zusammenhang zeigen die Erfahrungen, dass die Umsetzung vor Ort bei den Einwohnergemeinden verschiedentlich zu Fragen führt. Dieses Ablaufschema mit Erläuterungen kann deshalb als Hilfsmittel verwendet werden, damit die Einwohnergemeinden den Unterhalt von Bach- und Ufergehölzen effizient planen und ausführen können.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz; BGS 712.11) vom 27. September 1959
§ 9 Unterhalt der öffentlichen Gewässer / Unterhaltungspflicht

¹ Der Staat unterhält die Flüsse und diejenigen Bäche und Seen, deren Bett oder Ufer vom Staat oder mit staatlicher Hilfe erstellt oder korrigiert worden sind. § 6 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

² Die Einwohnergemeinden unterhalten die übrigen öffentlichen Gewässer.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) vom 14. November 1980

§ 20 Hecken und andere Lebensräume

¹ Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

§ 39 Ufergehölz

Die Schilf-, Baum- und Gebüschbestände dürfen an den Flüssen, Seen und Bächen nicht entfernt oder vermindert werden. § 20 ist anwendbar.

Waldgesetz des Kantons Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995

§ 18 Holznutzung

³ Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes zulässig.

Ergänzende Erläuterungen

- Die Arbeitsunterlage "Naturnaher Wasserbau", Baudepartement des Kantons Solothurn, 1999 (zu beziehen beim Amt für Umwelt), S. 23-29 ist beim Unterhalt von Bach- und Ufergehölzen in jedem Fall zu berücksichtigen.
- Den Einwohnergemeinden wird empfohlen, für den Unterhalt von Bach- und Ufergehölzen den zuständigen Revierförster als fachlichen Berater frühzeitig beizuziehen. Diese Dienstleistung ist unentgeltlich und wird vom Kanton getragen.
- Bei Unterhaltsmassnahmen im grösseren Umfang wird empfohlen, die Projektierung und Bauleitung dem zuständigen Revierförster, der über gute Ortskenntnisse und fachliche Erfahrung verfügt, zu übertragen. Diese Aufwände sind vom Auftraggeber resp. der Gemeinde zu übernehmen.
- Die betroffenen Grundeigentümer haben Anrecht auf ihr Holz und sind deshalb rechtzeitig zu informieren.

Auskünfte und Informationen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel.: 032 627 23 40, Fax: 032 627 22 97
E-Mail: wald@vd.so.ch Internet: www.wald.so.ch (unter "Kontakte" sind die Adressen der Kreis- und Revierförster ersichtlich).